

## **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Bioinformatik und Systembiologie“**

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat in seiner Sitzung am 23. Juli 2008 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Bioinformatik und Systembiologie“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am \_\_\_\_\_ erteilt.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Zulassung zum Masterstudiengang Bioinformatik und Systembiologie ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

### **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus zwei Personen der Technischen Fakultät und drei Personen der Fakultät für Biologie, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4, C3 oder W1-3 eingewiesen oder Lecturer an der Fakultät für Biologie sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Fakultätsräte haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

(3) Die Zulassungskommission berichtet den Fakultätsräten der Technischen Fakultäten und der Fakultät für Biologie nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang Bioinformatik und Systembiologie kann nur zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Bachelorstudiengang Informatik oder in einem der Informatik oder Biologie verwandten Studiengang oder einen anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang von mindestens 3 Jahren Dauer mit überdurchschnittlichem Erfolg nachweist. Als der Informatik bzw. Biologie verwandt gelten solche Studiengänge, aus denen mindestens 80 ECTS-Punkte aus dem Fach Informatik bzw. Biologie (einschließlich mathematischer Grundlagen) auf den Bachelorstudiengang Informatik bzw. Biologie an der Universität Freiburg anrechenbar wären. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit und die Anerkennung anderer Hochschulabschlüsse gemäß den o.g. Kriterien trifft die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt darüber hinaus eine fachliche und eine persönliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin voraus.

1. Die fachliche Eignung erfordert den Nachweis von Kenntnissen im Umfang von:

- Mathematik 13 ECTS
- Informatik 10 ECTS
- Bioinformatik und Systembiologie 10 ECTS
- Biologie 10 ECTS

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann auch durch die Ergebnisse eines GRE-Subject-Tests Informatik und Biologie (Graduate Record Examination) erfolgen.

2. Die persönliche Eignung muss der Bewerber oder die Bewerberin durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, einer Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Masterstudiums und eine Stellungnahme zu den mit dem Studium angestrebten Zielen nachweisen. Der Nachweis der persönlichen Eignung kann auch durch die Vorlage eines erfolgreich absolvierten GRE-Tests erfolgen.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt zudem folgende sprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

- Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 580 Punkten (paper-based-version), 93 Punkten (Internet-based-version) oder 237 Punkten (computer-based-version) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

- Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese – sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt – durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) nachweisen.

(4) Die gemäß Absatz 1-3 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen stellt die Zulassungskommission anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Sie kann von den Bewerbern und Bewerberinnen – unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens verlangen. Als weiteres Kriterium für die Zulassung kann das Ergebnis eines Auswahlgesprächs herangezogen werden, wenn eine Anreise zu dem vorgesehenen Ort des Gesprächs zumutbar ist. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(5) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

#### **§ 4 Bewerbung**

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag der Universität Freiburg
- eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
- ein Transcript of records / aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen
- ein Nachweis über die in §3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen
- eine beglaubigte Kopie der Urkunde des verliehenen akademischen Grades
- Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 3
- ein „Statement of Intent“ (eine Seite in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe der Bewerberin/des Bewerbers zur Aufnahme des Masterstudiums in Bioinformatik und Systembiologie im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 2. dargelegt werden
- ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae) (in deutscher oder englischer Sprache)
- gegebenenfalls ein Nachweis über relevante GRE-Subject-Tests

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt werden.

(3) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der Begründung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Die Einschreibung erfolgt nur, wenn von der Zulassungskommission die Zulassungsvoraussetzung Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg anhand des von dem Bewerber/der Bewerberin vorzulegenden Abschlusszeugnisses bestätigt wird.

(4) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu richten an die Zulassungskommission für den Masterstudiengang Bioinformatik und Systembiologie, Institut für Informatik, Universität Freiburg, Georges-Köhler-Allee 101, 79110 Freiburg, Germany.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Freiburg, den

gez.  
Prof. Dr. Heiner Schanz  
Prorektor

- II. Die Übereinstimmung der zu den Akten zu nehmenden mit der vom Senat beschlossenen Fassung wird hiermit bestätigt.

Freiburg, den

Prof. Dr. Heiner Schanz  
Prorektor

- III. Mehrfertigung ZSA.  
IV. Mehrfertigung ZSA 1.2  
V. W.V. an ZSA1.2.  
VI. z.d.A.